

## **Mandanteninformation Überbrückungshilfen etc. – Update (Stand 19.01.2021)**

veranlasst durch die Corona-Krise hat die Bundesregierung zahlreiche Programme zur Wirtschaftshilfe aufgelegt. Die Programme unterliegen ständigen Änderungen. Wir haben die aktuellen Neuheiten zusammengefasst:

### **1. Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III**

Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich auf folgende Änderungen geeinigt.

- Vereinfachter Zugang: alle Unternehmen mit Corona bedingtem Umsatzeinbruch von mehr als 30% können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.
- Abschlagszahlungen bis zu EUR 100.000,00
- unmittelbar Betroffene des Lock-Downs ab 16.12.2020: Aufstockung Zahlung von EUR 500.000,00 auf EUR 1.500.000
- andere Betroffene: Aufstockung von EUR 200.000 auf EUR 1.000.000
- Antragsberechtigung von größeren Unternehmen: Aufstockung Jahresumsatzgrenze von 500 Millionen auf 750 Millionen
- Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops.
- Branchenlösungen:
  - Einzelhändler: Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware werden bis zu 100% als Fixkosten anerkannt
  - Stationärer Modehandel: Wertverluste modischer Winterware wird bis zu 90% als Fixkosten anerkannt
  - Reisebranche: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen
  - Kultur- und Veranstaltungswirtschafts: besondere Kosten-Lösung

**Beachte: zu einigen Punkten ist noch die die Genehmigung der EU erforderlich!**

## 2. Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird bis Ende April ausgesetzt.

## 3. Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Details hierzu stehen noch aus.

## 4. Fristverlängerungen

- Überbrückungshilfe II: 31.3.2021 (bisher 31.1.2021)
- Novemberhilfe: 30.4.2021 (bisher 31.1.2021)
- Dezemberhilfe 30.4.2021 (bisher 31.3.2021)

## 5. Auszahlungen der Hilfen

- Novemberhilfe Vollausszahlung kann beginnen
- Dezemberhilfe Abschlagszahlungen Hälfte der Antragssumme, bis zu EUR 50.000,00
- Überbrückungshilfe III: erste Abschlagszahlungen im Februar geplant

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.